

Freibäder Altleiningen und Hettenleidelheim AÖR

Ergänzung zur Haus- und Badeordnung der Freibäder Altleiningen und Hettenleidelheim zum Badebetrieb in einer neuen Phase des Coronavirus- Infektionsgeschehens

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibads Altleiningen vom 01.01.2020 und zur Haus- und Badeordnung des Freibads Hettenleidelheim vom 01.01.2020 und ist verbindlich.

Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnungen ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnungen sowie diese Ergänzung werden gemäß Pkt. 5 der Haus- und Badeordnungen Vertragsbestandteil.

Ab dem 3. April 2022 entfallen die meisten der bisherigen Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus. Hintergrund sind die bereits zum 19. März 2022 in Kraft getretenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, mit denen die Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus geendet hat. Rheinland-Pfalz hatte zum damaligen Zeitpunkt von der eingeräumten Übergangsfrist Gebrauch gemacht und die bisherigen Schutzmaßnahmen noch bis zum 02. April 2022 verlängert.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist entfallen nunmehr zum 03. April 2022 auch in Rheinland-Pfalz die meisten der bisher geltenden, breit angelegten Schutzmaßnahmen.

Die 33. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO) ist am 03. April in Kraft getreten und gilt bis zum 01. Mai 2022.

Es bleiben die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgesehenen Basis-Schutzmaßnahmen – nämlich die Maskenpflicht und die Testpflicht (3G) – in besonders schutzbedürftigen Bereichen. Die Maskenpflicht gilt sodann nur noch in bestimmten Bereichen, wie den Einrichtungen des Gesundheitswesens (Arztpraxen, Krankenhäuser, Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen, Tageskliniken, etc.), in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einrichtungen der gemeinschaftlichen Unterbringung. Auch die Testpflicht gilt ebenfalls noch in bestimmten Einrichtungen.

Sich selbst und andere zu schützen bleibt sehr wichtig und liegt jetzt noch mehr in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

Die 33. CoBeLVO setzt daher auf eine stärkere Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. So ist es nach wie vor geboten, die gängigen Hygieneempfehlungen zu beachten, um sich selbst und Dritte zu schützen. Weiterhin wird empfohlen, in Innenräumen, in denen Besuchs- oder Kundenverkehr herrscht, eine Maske zu tragen.

Öffnungszeiten:

Verwaltung

Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo, Di 13:30 - 16:00 Uhr
Do 13:30 - 18:00 Uhr

Bürgerservice Grünstadt

Mo, Di 07:30 - 16:00 Uhr
Mi 07:30 - 12:00 Uhr
Do 07:30 - 18:00 Uhr
Fr 07:30 - 12:00 Uhr

Bürgerservice Hettenleidelheim

Mo, Di, Mi, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Do 12:00 - 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung

Mo - Do 07:30 - 12:30 Uhr
Mo 14:00 - 15:30 Uhr
Do 14:00 - 17:30 Uhr
Fr 07:30 - 11:30 Uhr

Bankverbindung:

Banken

IBAN | BIC
Vereinigtes VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG
DE54 5479 0000 0002 4023 00 | GENODE61SPE
Sparkasse Rhein-Haardt
DE47 5465 1240 0010 0960 06 | MALADE51DKH

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer neuen Phase der Pandemie nach derzeitigen Maßgaben und aktuellem Kenntnis- und Sachstand betrieben.
- (2) Das Schwimmbad fällt aktuell nicht unter die geregelten, besonders schutzbedürftigen Bereiche, für welche die Basisschutzmaßnahmen (Masken- und Testpflicht) einzuhalten sind.
- (3) Um sich selbst und andere im Infektionsgeschehen zu schützen, ist es nach wie vor geboten, allgemeine Schutzmaßnahmen (Hygiene- und Abstandsregeln) in eigener Verantwortung einzuhalten.

§ 2 Außerkräfttreten

Gleichzeitig treten die Ergänzungen zur Haus- und Badeordnung der Freibäder Altleiningen und Hettenleidelheim zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen vom 01.04.2020 und vom 22.07.2021 mit Erlass dieser Ergänzung außer Kraft.

Grünstadt, 20.04.2022

Freibäder Altleiningen und Hettenleidelheim AÖR

Gez.: Hoffmann

-Vorstand-